

Satzung des next socl e.V.



1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **next socl** und hat seinen Sitz in Berlin. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, ist der Name mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) zu ergänzen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des digitalen Dialogs und des Informationsaustausches vorrangig zwischen den Bereichen Kreativsektor, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mittels digitaler Medien. Im Mittelpunkt dieser Themen steht die Förderung von gesellschaftlicher Bildung als Beitrag zur Weiterentwicklung der digitalen Demokratie und der medialen Zivilgesellschaft. Der Verein erstellt darüber hinaus wissenschaftliche Studien und veranstaltet virtuelle Konferenzen zu Fragen rund um die digitale Gesellschaft.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch die Förderung von sozialen Projekten, insbesondere eines jährlichen Leitprojektes, und die Durchführung von virtuellen Konferenzen und Diskussionsforen.
3. next socl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Vereinen wird angestrebt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Betätigung in Organisationen oder Parteien, deren demokratische Ausrichtung vom Vorstand mit guten Gründen angezweifelt wird, ist ein Ablehnungsgrund.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds oder durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ausgeschlossen wird, wer gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Von den Mitgliedern werden Sachbeiträge in Sinne von „Manntagen“ erhoben. Die Höhe des Jahressachbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Es besteht die Möglichkeit zur Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder unterstützen next socl ideell und finanziell. Sie besitzen kein Stimmrecht.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen von next socl teilzunehmen. Sie besitzen gleiches Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereines bestmöglich zu fördern sowie die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Erstellung des Jahresberichts.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter der Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung und Einhaltung einer Einberufungsfrist von 4 Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einzuberufen.
2. Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied schriftlich einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung an den Vorstand einreichen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. ein anderer von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
7. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
3. die Wahl des Schriftführers der Mitgliederversammlung
4. die Entgegennahme des Jahresberichtes
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Änderung der Satzung
7. die Auflösung des Vereins
8. den Ausschluss von Mitgliedern
9. die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
10. Vorhaben des kommenden Geschäftsjahres
11. Änderungen der Tagesordnung
12. Sonstige Anträge

9. Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungsanträge müssen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder getroffen werden und nur, wenn die Versammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die ebenfalls die politische Bildung fördert. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefällt werden.